

SATZUNGEN

der Föderation der benediktinischen Nonnenklöster der Schweiz

10. Oktober 2023 ad experimentum

1. KAPITEL: NATUR, MITGLIEDER UND ZWECK DER FÖDERATION

1. Artikel: Natur und Mitglieder

1. a. Die Föderation der benediktinischen Nonnenklöster der Schweiz besteht aus Nonnenklöstern vom Orden des heiligen Benedikt, die in der Schweiz oder in angrenzenden Diözesen gelegen sind. Die Föderation, die sich unter den Schutz Unserer Lieben Frau von der Verkündigung stellt, ist kraft ihrer Errichtung durch den Heiligen Stuhl und nach Massgabe der vorliegenden Satzungen eine juristische Person päpstlichen Rechts.

b. Als öffentlich-rechtliche kirchliche Person kann die Föderation zeitliche, bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, besitzen, verwalten und veräussern. Bei diesen Gütern handelt es sich um Kirchenvermögen, das nach den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu verwalten ist. Diese Verwaltung kann auch in Zusammenarbeit mit dem eigenen zivilrechtlichen Verein wahrgenommen werden.

c. Dieser Verein kann für die Föderation jegliche Verwaltungstätigkeit übernehmen, die eine zivilrechtlichen Struktur voraussetzt.

2. a. Die aktuellen Mitglieder der Föderation sind:

- die Abtei zum heiligen Johannes dem Täufer in Münstair (Diözese Chur);
- die Abtei zum heiligen Martin in Hermetschwil (Diözese Basel);

- die Abtei zum heiligen Andreas in Samen (Diözese Chur) inkl. dem Priorat Babété in Kamerun
- die Abtei zu den heiligen Lazarus, Marta und Maria in Seedorf (Diözese Chur);
- die Abtei zu Allen Heiligen in der Au bei Einsiedeln (Diözese Chur);
- die Abtei zu den heiligen Gallus und Otmar in Glattburg (Diözese St. Gallen);
- das Kloster (Priorat) Unserer Lieben Frau in Habsthal (Erzdiözese Freiburg im Breisgau).

b. Jedes neue Kloster, das durch die Föderationsklöster in der Schweiz gegründet wird, gehört von Rechts wegen zur Föderation. Andere Klöster können sich der Föderation anschliessen, wenn sie mit Zustimmung des eigenen Kapitels ein entsprechendes Gesuch an das Kapitel der Föderation richten und dessen Zustimmung sowie die Billigung des Heiligen Stuhles erlangen.

c. Für den Austritt aus der Föderation sind ernste Gründe und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Klosters erforderlich. Der Antrag ist der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens zu unterbreiten, die den Fall entscheiden wird, nachdem sie, wenn sie es für angebracht hält, die Ansicht des Föderationsrates und des Assistenten der Föderation eingeholt hat.

d. Weiteren Klöstern kann auf deren Antrag hin der Gaststatus eingeräumt werden. Das Stimmrecht wird fallweise geregelt. Gastklöster sind von der Unterstützungspflicht innerhalb der Föderation freigestellt. Derzeit besitzt das Gastrecht:

- das Kloster (Priorat) zur Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum heiligen Meinrad in Fahr (Diözese Basel)“

3. Die Föderation wahrt die rechtliche Autonomie der Klöster. Die Oberinnen der einzelnen Klöster leiten diese als höhere Ordensoberinnen. Eigentum und Verwaltung der Vermögenswerte der Klöster bleiben in deren Zuständigkeit.

2. Artikel: Zweck und Mittel

4. Zweck der Föderation ist die Pflege der schwesterlichen Verbundenheit und die gegenseitige Hilfeleistung der Klöster bei aller Eigenart des Einzelklosters. Die Föderation fördert das gemeinsame Wohl und stärkt die geistliche Vitalität der Klöster.

5. Die wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. das Gebet füreinander,
- b. die Hilfe bei der Ausbildung von Novizinnen oder jüngeren Ordensfrauen,
- c. die Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für die Nonnen in religiösen, klösterlichen, kulturellen Belangen,
- d. der Austausch von Nonnen, wenn die in diesen Satzungen genannten Gründe vorliegen,
- e. Zusammenarbeit und Hilfe in wirtschaftlichen Belangen,
- f. Hilfe bei Neugründungen.

3. KAPITEL: ORGANE UND LEITUNG DER FÖDERATION

6. Die Organe der Föderation sind die Versammlung, die Präsidentin und der Rat der Föderation. Die Verwaltung erfolgt durch eine Föderationsökonomin, die Koordination der Ausbildung durch eine Ausbildungsverantwortliche der Föderation. Ein Assistent der Föderation vertritt sie gegenüber den Heiligen Stuhl.

1. Artikel: Die Föderationsversammlung

1. Natur und Aufgaben

7. a. An den Föderationsversammlungen nehmen von Rechts wegen die Präsidentin der Föderation, die Rätinnen der Föderation, die höheren Oberinnen und je eine vom Kapitel jedes föderierten autonomen Klosters gewählte Delegierte teil.

b. Die Föderationssekretärin nimmt ausschliesslich als Protokollführerin teil.

c. Die ordentliche Föderationsversammlung findet jährlich statt.

d. Die Präsidentin kann mit Zustimmung des Föderationsrates eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

e. Bei Ausscheiden der Präsidentin während der Amtszeit beruft die erste Rätin eine ausserordentliche Föderationsversammlung ein, an der die Nachfolgerin gewählt und alle Ämter neu bestellt werden.

8. a. Die Hauptaufgabe der Föderationsversammlung besteht darin, das ererbte Charisma unter den föderierten Klöstern zu schützen und im Einklang damit eine angemessene Erneuerung zu fördern.

b. Die Aufgaben der Versammlung sind im Einzelnen:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Rätinnen
- Wahl der Ökonomin
- Behandlung von bedeutenden Angelegenheiten
- Festlegung allgemein verbindlicher Normen
- Vorbereitung eines für die einzelnen Klöster verbindlichen Ausbildungsprogrammes für den Zeitraum von 6 Jahren
- Förderung und Verwirklichung von Neugründungen durch die Föderation und einzelne Klöster
- Festlegung eines gemeinsamen Ortes der Föderation für die Anfangsausbildung
- Entscheidung über das Ausbildungsprojekt für Führungs- und Ausbildungskräfte

c. Das Kapitel pflegt die Zusammenarbeit innerhalb des Benediktinerordens und mit anderen kirchlichen oder bürgerlichen Institutionen.

2. Mitglieder

9. a. Stimmberechtigte Mitglieder der Föderationsversammlung sind:

1. die Präsidentin der Föderation,
2. die Oberinnen der selbständigen Klöster, welches immer ihr Titel sei,
3. die von den Klostersgemeinschaften gewählten Delegierten der selbständigen Klöster.

b. Die Föderationsversammlung darf keine Wahlen vornehmen oder Beschlüsse fassen, wenn nicht alle Mitglieder einberufen worden sind. Wahlen und Beschlüsse sind nur gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sind.

10. a. Alle ewigen Professoren eines Klosters wählen für eine sechsjährige Amtsdauer die Delegierte ihrer Gemeinschaft. Wählbar sind alle ewigen Professoren des betreffenden Klosters. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierte soll geeignet sein, die ganze klösterliche Gemeinschaft zu vertreten. Sie soll fähig sein, sich sachkundig an der Arbeit des Kapitels zu beteiligen.

b. Gleichzeitig wird für dieselbe Amtsdauer eine Vertreterin der Delegierten gewählt, die im Verhinderungsfall die Delegierte ersetzt.

c. Die Wahl der Delegierten und der Vertreterin erfolgt in geheimer Abstimmung. In den ersten zwei Wahlgängen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist gewählt, wer dem Professalter nach älter ist, oder bei gleichem Professalter, wer der Geburt nach älter ist. Im dritten Wahlgang sind nur noch jene drei Nonnen wählbar, die im zweiten Wahlgang

die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Nur diese drei höchsten Stimmenzahlen werden publiziert, wenn der zweite Wahlgang ergebnislos verlief.

d. Ergibt sich bei der Ermittlung der drei Kandidatinnen für den dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so ist wählbar, wer dem Professalter beziehungsweise der Geburt nach älter ist.

e. Als Stimmzählerinnen wirken zwei von der Oberin ernannte oder, wenn die Oberin auf die Ernennung verzichtet, vom Kapitel gewählte Kapitularinnen zusammen mit der Oberin des Klosters.

f. Jedes Kloster kann auf Vorschlag der Oberin ein anderes Wahlverfahren durch Kapitelsbeschluss festlegen. Die Wahl muss geheim und frei erfolgen. Die Erfordernisse für das Zustandekommen der Wahl werden im Kapitelsbeschluss umschrieben. Eine Briefwahl ist möglich.

g. Die Namen der gewählten Delegierten und der Vertreterin werden von der Oberin sogleich der Präsidentin der Föderation wie auch den Wählerinnen mitgeteilt.

11. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Föderationsversammlung aus einem schwerwiegenden Grund, der von der Präsidentin der Föderation anerkannt sein muss, nicht an der Versammlung teilnehmen kann, gilt folgendes:

a. Wenn die Oberin eines Klosters verhindert ist, bestimmt sie selbst ihre Vertreterin, der sie gegebenenfalls Ratschläge mitgeben kann und die an der Versammlung entscheidende Stimme hat. Doch bleibt die Vertreterin in der Stimmabgabe frei.

b. Wenn eine Delegierte verhindert ist, tritt an ihre Stelle die gewählte Vertreterin. Ist auch diese verhindert, so muss eigens eine Vertreterin gewählt werden. Die Vertreterin hat ebenfalls entscheidende Stimme.

12. a. In der Föderationsversammlung besitzen bloss beratende Stimme:

1. Die Sekretärin, wenn sie nicht selbst Mitglied der Versammlung ist.

2. Die Vertreterinnen der von der Versammlung eingesetzten Kommissionen, sofern sie nicht selbst Mitglieder der Versammlung sind; sie sind in der Regel zu den Sitzungen zu rufen, bei denen Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.

3. Sachverständige oder Fachleute, die von der Präsidentin der Föderation mit Zustimmung ihres Rates zu bestimmten Verhandlungen beigezogen werden. Jeder Oberin steht es frei, der Präsidentin und ihren Rätinnen Fachleute vorzuschlagen.

4. Vertreterinnen von anderen Föderationen oder Kongregationen von Benediktinerinnen, von Orden oder Instituten, die von der Präsidentin der Föderation mit Zustimmung ihres Rates zu den Verhandlungen eingeladen werden, um Geschäfte von gemeinsamem Interesse zu besprechen.

b. Wenn es angezeigt ist, kann die Präsidentin der Föderation mit der Zustimmung ihres Rates Beobachter(innen) zur Versammlung einladen.

3. Einberufung und Vorbereitung

13. a. Die Präsidentin der Föderation beruft alljährlich, mindestens einen Monat vor Beginn der Sitzung, nach Rücksprache mit ihrem Rat, die ordentliche Föderationsversammlung ein.

b. Die Präsidentin der Föderation bestimmt den Ort, wo die Versammlung stattfindet, sei es eine Niederlassung der Föderation mit Zustimmung der betreffenden Klosteroberin, sei es einen anderen geeigneten Ort.

c. Eine ausserordentliche Sitzung kann aus wichtigen Gründen von der Präsidentin der Föderation nach Rücksprache mit ihren Rätinnen einberufen werden, wenn der Heilige Stuhl die Ermächtigung gibt.

d. Wenn die Wahl einer Präsidentin nicht fällig ist und voraussichtlich keine wichtigen Geschäfte zu behandeln sind, kann die Präsidentin die ordentliche Versammlung verschieben, aber nicht über ein weiteres Jahr hinaus. Zuvor muss die Präsidentin brieflich die Zustimmung der Mehrheit der Kapitularinnen einholen.

14. a. Alle Mitglieder der Föderationsversammlung haben das Recht, bestimmte Themen vorzuschlagen, die in der Traktandenliste der Versammlung aufgeführt werden müssen. Die Eingabe muss schriftlich erfolgen, das Thema hinreichend darstellen, Lösungsversuche enthalten und rechtzeitig an die Präsidentin eingegeben werden.

b. Alle Nonnen der Föderation dürfen Eingaben an die Präsidentin richten, die diese nach eigenem klugem Ermessen der Versammlung zur Behandlung vorlegen kann.

c. In einer geeigneten Form, z. B. durch das Protokoll der Sitzungen der Föderationsversammlung oder durch die Vorlage von Entwürfen, werden die Kapitularinnen der einzelnen Klöster über die nächsten Vorhaben des Föderationsversammlung orientiert, damit alle Gelegenheit haben, durch Eingaben an die Präsidentin der Föderation oder ein Mitglied der Föderationsversammlung ihre Anliegen für die Versammlung vorzubringen

d. Weder einzelne Nonnen noch das Kapitel eines Klosters können der Oberin oder der Delegierten feste Instruktionen oder Weisungen erteilen, nach denen sie in der Föderationsversammlung ihre Stimme abgeben müssten.

e. Die Präsidentin der Föderation, der die Verantwortung für die Vorbereitung der Föderationsversammlung obliegt und die die entsprechenden Aufträge erteilt, lässt den Mitgliedern des Föderationsversammlung rechtzeitig die Tagesordnung und die Traktandenliste zukommen.

4. Leitung und Rangordnung

15. a. Die Präsidentin leitet die Föderationsversammlung. Ihr folgen:

b. die Rätinnen,

c. die Äbtissinnen nach ihrem Amtsantritt,

d. die anderen Oberinnen der einzelnen Klöster nach ihrem Amtsantritt,

e. die Delegierten der Klöster nach ihrem Professalter,

f. die Sekretärin und andere nicht-stimmberechtigte Teilnehmer.

5. Eröffnung

16. a. Am Eröffnungstag werden in allen Klöstern Gebete für die Föderationsversammlung verrichtet. Die Versammlung beginnt in der Regel mit einer Eucharistiefeier zu Ehren des Heiligen Geistes.

b. Die Präsidentin eröffnet die Versammlung. Die Sekretärin führt von Anfang an das Protokoll. Wenn das Amt einer Sekretärin nicht besetzt ist, muss sie zuerst gewählt werden.

c. Die Präsidentin legt der Föderationsversammlung Tagesordnung und Traktandenliste vor. Es kann diese ändern.

6. Geschäftsordnung

17. Die Föderationsversammlung gibt sich selbst die eigene Geschäftsordnung: für Wahlen und die Bestellung von Kommissionen, für die Behandlung von Sachgeschäften, soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt wird.

7. Wahl der Präsidentin

18. Die Wahl der Präsidentin erfolgt unter dem Vorsitz des Assistenten der Föderation. Er schlägt frei zwei Stimmzählerinnen vor. Diese verlassen den Saal. Wenn niemand eine Einwendung erhebt, werden sie als gewählt betrachtet.

19. a. Die Föderationsversammlung wählt in geheimer Wahl eine ewige Professe der Föderation zur Präsidentin, die wenigstens fünfunddreissig Jahre alt ist, für die Dauer von sechs Jahren als Präsidentin. Nach Ablauf der Amtszeit kann sie wiedergewählt werden, aber nicht mehr unmittelbar nachher ein drittes Mal.

b. In den ersten zwei Wahlgängen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist gewählt, wer dem Professalter nach älter ist, oder bei gleichem Professalter, wer der Geburt nach älter ist. Im dritten Wahlgang sind nur noch jene drei Nonnen wählbar, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Nur diese drei höchsten Stimmzahlen werden publiziert, wenn der zweite Wahlgang ergebnislos verlief.

c. Ergibt sich bei der Ermittlung der drei Kandidatinnen für den dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so ist wählbar, wer dem Professalter bzw. der Geburt nach älter ist.

20. Die Stimmzettel werden vom Assistenten der Föderation zusammen mit den beiden Stimmzählerinnen gezählt. Die Stimmzählerinnen holen den Stimmzettel einer Wählerin ab, die im gleichen Haus krank darniederliegen sollte.

21. Die erfolgte Wahl wird vom Assistenten der Föderation verkündet. Sogleich übernimmt die neugewählte Präsidentin die Leitung der Versammlung.

8. Wahl der Rätinnen

22. a. Nach der Wahl der Präsidentin wählt die Versammlung in getrennten und geheimen Wahlgängen aus den ewigen Professoren der Föderation zwei Rätinnen für die Dauer von sechs Jahren. Die Erstgewählte heisst Erste Rätin. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, die das dreissigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der

Rätinnen wird in gleicher Weise vorgenommen wie die Wahl der Präsidentin. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wiederwählbar.

b. Wenn eine der Rätinnen für immer verhindert ist, ihr Amt auszuüben, stellen die Präsidentin und die bleibende Rätin diesen Tatbestand fest und berufen das rangälteste Mitglied der Föderationsversammlung als Zweite Rätin bis zur nächsten Versammlung. Dieses nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vor.

23. Nach der Wahl der Präsidentin und der beiden Rätinnen werden die Stimmzettel vernichtet. Das Wahlprotokoll wird von der Präsidentin, dem Assistenten der Föderation, den Stimmzählerinnen und der Sekretärin unterzeichnet.

9. Andere Wahlen

24. a. Bei anderen Wahlen genügt das absolute Mehr im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Professältere als gewählt. Als Stimmzählerinnen walten die beiden Juniorinnen unter den Stimmberechtigten der Versammlung.

b. Die Versammlung achte darauf, möglichst sachkundige Nonnen von verschiedenen Klöstern zu wählen.

10. Sachgeschäfte

25. a. Zu den Sachgeschäften gehört immer ein Bericht der Präsidentin über wichtige Geschäfte, die sie seit der letzten Versammlung im Namen der Föderation erledigt hat. Die

Präsidentin legt der Versammlung auch Entscheide zur Approbation vor, die an sich zum Aufgabenkreis der Versammlung gehören, aber von der Präsidentin aus Dringlichkeitsgründen mit der wenigstens brieflichen Zustimmung der Rätinnen gefällt wurden. Die Oberinnen pflegen der Versammlung über wichtige Ereignisse in ihren Klöstern zu berichten.

b. Die Versammlung wird von der Ökonomin über die Verwaltung der zeitlichen Güter orientiert, nimmt die Jahresrechnung entgegen, genehmigt das Budget und legt die Eigenkompetenz der Präsidentin und der Ökonomin fest.

c. Alle Sachgeschäfte müssen hinreichend erörtert werden. Bei der Abstimmung ist wenigstens das absolute Mehr gefordert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn gewisse Geschäfte besonders wichtig erscheinen, kann auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung die Mehrheit bestimmen, dass eine geheime Stimmabgabe erfolge oder dass das Zweidrittelmehr für die Annahme erforderlich sei.

11. Die Beschlüsse und deren Veröffentlichung

26. Die Föderationsversammlung erlässt Beschlüsse, Verordnungen oder Richtlinien, die, wie die Protokolle, von der Sekretärin ausgefertigt und von der Präsidentin, von der Ersten Rätin und von der Sekretärin unterzeichnet werden.

27. a. Die Föderationsversammlung bestimmt die Art und Weise der Publikation der Beschlüsse und anderer Akten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

b. Auf der Ebene der Föderation sorgt die Präsidentin für die Ausführung der Beschlüsse und erteilt entsprechende Aufträge. In den einzelnen Klöstern sind Oberin und Konvent für die Ausführung verantwortlich.

c. Ein Exemplar aller Akten soll im Archiv der Föderation, wenigstens die wichtigsten Akten sollen im Archiv jedes Klosters aufbewahrt werden.

d. Die Akten der Wahlversammlung sind dem Heiligen Stuhl zuzustellen.

2. Artikel: Die Präsidentin der Föderation

1. Stellung und Rechte

28. a. Die Präsidentin leitet die Föderation nach den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen. Sie ist in dieser Funktion keine höhere Oberin im kirchenrechtlichen Sinne.

b. Die Präsidentin hat den Vorrang vor jeder anderen Oberin, wenn sie Amtshandlungen als Präsidentin der Föderation vollzieht. Sie beruft die Föderationsversammlung ein und leitet sie. Sie hat die Verantwortung für die Leitung der Föderation, sie vertritt die Föderation gegenüber der kirchlichen und weltlichen Autorität.

29. a. Die Präsidentin wird für sechs Jahre gewählt. Diese Amtsdauer ist jedoch so zu verstehen, dass die Neuwahl bis zu sechs Monaten vor oder nach dem Ablauf der kalendermässigen Amtszeit angesetzt werden kann.

2. Aufgaben

30. a. Die Präsidentin sorgt für das Wohl der ganzen Föderation gemäss ihrem Zweck. Sie ist aber nicht höhere Oberin der Nonnen.

b. Im Besonderen führt die Präsidentin die Beschlüsse der Föderationsversammlung aus. Wenn die Verhältnisse sich so ändern, dass ein Beschluss nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, schiebt die Präsidentin mit der wenigstens schriftlich eingeholten Zustimmung ihrer Rätinnen die Ausführung eines Beschlusses auf oder setzt ihn ausser Kraft und unterbreitet die Angelegenheit der nächsten Föderationsversammlung.

c. Die Präsidentin besorgt alle Aufgaben und Geschäfte, die ihr in diesen Satzungen zugewiesen werden. Wenn wichtige Geschäfte, die von der Föderationsversammlung zu behandeln wären, dringlich zu entscheiden sind, kann sie mit der wenigstens schriftlich eingeholten Zustimmung ihrer Rätinnen die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie erstattet der Föderationsversammlung Bericht darüber.

d. Die Präsidentin überwacht die Aus- und Weiterbildung in den einzelnen Klöstern. Gleichzeitig kümmert sie sich um die Ausbildung der Nonnen in Führungspositionen und der Ausbilderinnen in den Klöstern. Sie organisiert entsprechende Kurse auf Föderationsebene.

e. Die Präsidentin begleitet den ordentlichen Visitor bei den kanonischen Visitationen in den Klöstern der Föderation als Ko-Visitorin. Bei der eigenen Klostersgemeinschaft delegiert sie eine Föderationsrätin als Co-Visitorin. Sie legt nach der Visitation der höheren Oberin des Klosters in schriftlicher Form die am geeignetsten erscheinenden Verbesserungsmassnahmen vor und informiert den Heiligen Stuhl über die Visitation.

f. Die Präsidentin kann die Gemeinschaften der föderierten Klöster aus gegebenem Anlass zusätzlich visitieren. Dabei wird sie von einer Föderationsrätin, die im Turnus gewählt werden, und der Föderationsökonomin begleitet.

g. Wenn ein Mitgliedskloster der Föderation keine wirkliche Autonomie aufweist, hat die Präsidentin den Heiligen Stuhl zu informieren.

h. Ebenfalls dem Heiligen Stuhl zu unterbreiten hat die Präsidentin das Gesuch einer Nonne um Übertritt in ein anderes Föderationskloster, wenn die höhere Oberin des Ursprungsklosters ihre Erlaubnis verweigert.

31. Die Vorsteherin kann mit allen Nonnen der Föderationsklöster brieflich verkehren, ohne dass eine Aufsicht über diesen Verkehr ausgeübt werden dürfte, doch nur in Angelegenheiten der Föderation.

3. Artikel: Der Föderationsrat

32. a. Der Rat der Föderation besteht aus zwei Rätinnen, die von der Versammlung aus allen Nonnen der Föderation mit ewiger Profess auf sechs Jahre gewählt werden.

33. a. Der Föderationsrat versammelt sich, sooft die Präsidentin eine Sitzung für notwendig erachtet, z. B. für die Vorbereitung der Föderationsversammlung.

b. Der Föderationsrat hat folgende Aufgaben:

- Konsultationsorgan der Präsidentin
- Beratung der Visitationsberichte der Präsidentin vor Aushändigung an die Oberin des visitierten Klosters
- Wahl und Abberufung der Ausbildungsverantwortlichen der Föderation

- Beratung von geplanten Ausbildungskursen und Lehrgängen, insbesondere für Führungs- und Ausbildungsfunktionen, auf Föderationsebene
- Ausarbeitung des Berichtes über die Föderation zum Ende der Amtszeit, zusammen mit der Präsidentin
- Beratung von Anträgen der Präsidentin auf Affiliation oder Aufhebung eines Mitgliedklosters an den Heiligen Stuhl
- Zustimmung zur Exklaustration für eine Nonne der Föderation mit ewiger Profess bis höchstens fünf Jahre
- Zustimmung zu einem Antrag für die Verlängerung eines Exklaustrationsindultes über fünf Jahre für eine Nonne der Föderation mit ewiger Profess an den Heiligen Stuhl
- Übernahme der Funktion des Rates bei einem an die Föderation affilierten Klosters

34. a. Wenn die Präsidentin stirbt oder aus ihrem Amt ausscheidet oder verhindert ist, es auszuüben, so übt die Erste Rätin alle Rechte und Pflichten einer Präsidentin aus.

b. Wenn die Erste Rätin verhindert ist, tritt die Zweite Rätin, sonst die rangälteste Kapitularin an ihre Stelle.

35. Rätinnen, die nicht Oberinnen sind, haben in ihrem Kloster keinerlei Vorrang vor anderen Nonnen.

4. Artikel: Andere Funktionsträger und Institutionen

1. Der Assistent der Föderation

36. a. Der Assistent der Föderation ist der Vertreter des Heiligen Stuhles gegenüber der Föderation, nicht aber den einzelnen Mitgliedsklöstern. Als solcher hat er teil an der Jurisdiktion des Heiligen Stuhles, weswegen er Priester sein muss oder eine Dispens benötigt.

b. Er wird vom Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens zum ad nutum Sanctae Sedis ernannt.

c. Die Föderation besitzt aber ein Vorschlagsrecht. Die Präsidentin reicht fristgerecht die Namen und Lebensläufe dreier möglicher Kandidaten, das Ergebnis der internen Beratung ein, die eigene Stellungnahme und das nihil obstat der Ordinarien der drei Kandidaten ein.

37. Der Assistent der Föderation hat im Besonderen folgende Aufgaben:

a. Er leistet der Präsidentin und ihrem Rat, sowie der Föderationsversammlung in geistlichen, disziplinären, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen amtlichen, fachkundigen Beistand.

b. Er trägt dafür Sorge, dass die Verordnungen und Verlautbarungen des Heiligen Stuhles über das Ordensleben, sowie die Richtlinien, die in besonderer Weise die Föderation betreffen, durch Vermittlung der Präsidentin den einzelnen Klöstern bekannt gemacht werden.

c. Er ist der Präsidentin und ihrem Rat behilflich in der Erledigung der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Heiligen Stuhles oder der Ortsordinarien fallen.

38. Der Assistent der Föderation kann an den Ratssitzungen und den Versammlungen der Föderation in der Eigenschaft eines amtlichen Beraters teilnehmen. Er hat Mitspracherecht, kein Mitentscheidungsrecht.

39. a. Der Assistent der Föderation erstellt alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und das Leben der Föderation. Dabei weist er auf besondere Vorkommnisse und Gegebenheiten hin.

b. Zum Ende seiner Amtszeit erstellt er einen detaillierten Zustandsbericht der Föderation zuhanden des zuständigen Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens.

40. Der Ordensassistent kann unbeaufsichtigt allen Nonnen der Föderation schreiben und ihre Briefe empfangen.

2. Die Föderationssekretärin

41. a. Die Präsidentin ernennt eine Nonne der Föderationsklöster mit ewiger Profess zur Föderationssekretärin mit einer Amtszeit von sechs Jahren. Das Amt kann in Personalunion auch von einer der Föderationsrätinnen ausgeübt werden.

b. Die Sekretärin führt das Protokoll der Föderationsversammlung und des Rates. Unter der Leitung der Präsidentin wirkt sie bei der Vorbereitung, Koordinierung und Ausführung von Föderationsgeschäften und Ratssitzungen mit.

c. Sie trägt die Verantwortung für das Archiv der Föderation und die fortlaufende Aufbewahrung der neuen Akten.

d. Sie hält Kontakt mit anderen Föderationen und Kongregationen von Benediktinerinnen

e. Sie ist zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

3. Föderationsoekonomin

42. a. Die Föderationsversammlung wählt eine befähigte Nonne als Ökonomin für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

b Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Verwaltung der zeitlichen Güter der Föderation, insbesondere des Wirtschaftsfonds
- die Umsetzung der wirtschaftlichen Ratsbeschlüsse
- die Prüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitgliedsklöster
- die Unterstützung der Ökonominnen der einzelnen Mitgliedsklöster

4. Die Ausbildnerin der Föderation

43. a. Die Präsidentin ernennt eine Ausbildnerin der Föderation ad nutum.

b Die trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Ausbildungsprogrammes auf Ebene der Föderation und der Mitgliedsklöster.

5. Andere Institutionen

44. Die Föderationsversammlung kann einzelne Nonnen mit bestimmten Aufträgen betrauen, Kommissionen für bestimmte Fragen bestellen usw. Wenn solche Funktionen oder Institutionen bleibenden Charakter haben und die Versammlung nichts anderes vorsieht, beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

5. Artikel: Die Visitation der Klöster durch die Präsidentin

45. a. Die Präsidentin soll innerhalb von sechs Jahren einmal jedem Kloster der Föderation einen mütterlichen Besuch abstatten. Dieser Besuch soll mit der betreffenden Oberin rechtzeitig vereinbart werden.

b. Die Präsidentin kann sich bei ihrem Besuch von der Sekretärin oder von einer Rätin begleiten lassen, notfalls sich von der Ersten Rätin ersetzen lassen.

c. Der Besuch der Klöster soll der Präsidentin hauptsächlich Aufschluss geben über den Stand der Föderation, damit sie der Föderationsversammlung darüber Bericht erstatten und Unternehmungen im Rahmen des Föderationszweckes vorschlagen kann. Die Präsidentin kann zu diesem Zweck die Oberin und jede Nonne anhören oder befragen und die Oberin beraten.

46. Die Präsidentin wird dem kirchlichen Visitor und dem Assistenten der Föderation einen Bericht über ihren Besuch erstatten.

47. Wenn in einem Kloster sehr schwere Missstände entdeckt werden, ist der zuständige Visitator zu benachrichtigen. Wenn der Visitator keine Massnahme ergreift, wird die Vorsterin mit Zustimmung ihres Rates, nach Rücksprache mit dem Ordensassistenten und durch seine Vermittlung, dem Heiligen Stuhl Mitteilung machen.

48. Die Erste Rätin stattet dem Kloster der Präsidentin einmal in sechs Jahren unter den gleichen Voraussetzungen und mit gleichen Rechten und Pflichten einen Besuch ab, wie sie der Präsidentin zukommen, wenn sie die übrigen Klöster besucht. Die Nonnen des Klosters der Präsidentin dürfen in Föderationsangelegenheiten brieflich mit der Ersten Rätin verkehren.

4. KAPITEL: DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN KLÖSTERN DER FÖDERATION UND MIT ANDEREN FÖDERATIONEN ODER ORDEN, KONGREGATIONEN UND INSTITUTEN

1. Artikel: Die Zusammenarbeit zwischen den Klöstern der Föderation

1. Die Umsiedlung von Novizinnen oder Nonnen mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster

49. Jedes Kloster hat das Recht auf ein eigenes Noviziat. Es soll aber grosses Gewicht gelegt werden auf eine

gründliche religiöse, klösterliche und kulturelle Bildung der Nonnen. Aus diesem Grund oder wenn Gesundheitsrücksichten es erfordern, kann jedes Kloster eine angehende Nonne seines Postulates oder Noviziates in ein anderes Kloster der Föderation schicken.

50. a. Für eine solche Umsiedlung ist erfordert die Zustimmung des Rates der beiden Klöster sowie das Einholen der Ansicht der Präsidentin und des Assistenten der Föderation. Die zuständigen Ortsoberhirten bzw. Regularobern, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist, sind zu informieren.

b. Vor der Umsiedlung muss die Frage der Entschädigung zwischen den Oberinnen geregelt werden.

51. Das Noviziatskloster schickt alle drei Monate einen von seiner Oberin und Novizenmeisterin unterzeichneten Bericht über das Verhalten der Novizin an die Oberin des Herkunftsklosters der Novizin.

52. Zwei Monate vor dem Ende des Postulates oder des Noviziates findet eine beratende Abstimmung des Kapitels des Noviziatsklosters über die Zulassung der Kandidatin zur Einkleidung oder zur Profess statt. Aber für die endgültige Entscheidung über die Zulassung zur Einkleidung oder zur Profess sind Oberin und Kapitel des Herkunftsklosters der Kandidatin zuständig, nach Massgabe der Satzungen.

53. Eine Postulantin kann im Noviziatskloster eingekleidet werden, eine Novizin aber kehrt zur Profess in ihr eigenes Kloster zurück. In besonderen Fällen kann sie aber im

Noviziatsklosters Profess machen, doch muss dann die Oberin des Herkunftsklosters die Delegation zur Entgegennahme der Profess erteilen.

54. Im Hinblick auf eine gründliche religiöse, klösterliche, kulturelle und berufliche Ausbildung oder aus Gesundheitsrücksichten können auch Nonnen mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster geschickt werden. Es sind dafür die gleichen rechtlichen Erfordernisse nötig wie für die Umsiedlung einer Novizin.

55. Novizinnen oder Nonnen mit zeitlichen Gelübden, die in ein anderes Kloster umgesiedelt werden, dürfen ohne Aufsicht brieflich verkehren mit ihrer eigenen Oberin und Novizenmeisterin.

2. Die Umsiedlung einer Nonne mit ewigen Gelübden

56. a. Die zeitweilige Umsiedlung einer Nonne mit ewigen Gelübden in ein anderes Kloster der Föderation kann aus folgenden Gründen in Frage kommen:

1. damit ihr im andern Kloster ein bestimmtes Amt übertragen werden kann, wie das der Oberin, der Assistentin der Oberin oder der Novizenmeisterin, oder damit sie das Amt der Oberin, zu dem sie bereits gewählt wurde, antreten kann,
2. damit sie die Nonnen eines anderen Klosters weiterbilden kann in Gesang, Kunstgewerbe, Krankendienst usw.,
3. aus ernsthaften Gesundheitsrücksichten,

4. aus disziplinären Gründen,
5. damit sie bei akutem Personalmangel helfen kann.

b. Die Gründe für eine Umsiedlung müssen sorgfältig geprüft werden. Die klösterliche Beständigkeit soll möglichst gewahrt bleiben. Es soll keine übertriebene Sorge um die Gesundheit aufkommen. Die Umsiedlung soll nicht ein bequemer Ausweg aus den Schwierigkeiten des Zusammenlebens in den Klöstern sein.

57. Für eine Umsiedlung ist erfordert die Zustimmung des Rates der beiden Klöster sowie das Einholen der Ansicht der Präsidentin und des Assistenten der Föderation. Die zuständigen Ortsoberhirten bzw. Regularobern, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist, sind zu informieren. Ausserdem muss die betreffende Nonne ihre freie Zustimmung geben.

58. a. In ihrem Professkloster bewahrt die umgesiedelte Nonne das Recht, an der Wahl der Klosteroberin teilzunehmen. Wenn sie sich im gleichen Erdteil befindet, darf sie zu dieser Wahl in ihr Kloster zurückkehren; sie kann aber auch wie Nonnen, die sich ausserhalb des Erdteils befinden, durch einen Brief an die amtierende Oberin ihres Klosters irgendeine wahlberechtigte Nonne ihres Klosters als ihre Vertreterin bei der Wahl bestellen, ohne ihr aber die Verpflichtung aufzuerlegen, einer bestimmten Kandidatin die Stimme zu geben. Wer eine Vertreterin bestimmt, nenne mehrere Namen, damit, wenn die Erstgenannte bereits von einer älteren Nonne als Vertreterin bestellt wurde, eine andere eintreten kann, denn niemand darf mehr als eine Vertretung übernehmen. Die

Vertreterin hat dann bei der Wahl zwei Stimmen, die sie nach ihrem eigenen Gewissen für eine und dieselbe Kandidatin abgibt. Die umgesiedelte Nonne kann auch auf jede Beteiligung an der Wahl verzichten.

b. In der gleichen Weise darf die umgesiedelte Nonne eine Vertreterin bestimmen für die Wahl der Delegierten ihres Professklosters zum Föderationskapitel. Auch eine Briefwahl ist möglich.

c. Die umgesiedelte Nonne bewahrt auch alle andern Kapitelsrechte in ihrem Professkloster, übt sie aber nicht aus, ausser sie weile zufällig im Professkloster.

d. Sie kann frei mit ihrer eigenen Oberin korrespondieren.

59. a. In ihrem Aufenthaltskloster nimmt die umgesiedelte Nonne sofort jenen Rang ein, der ihr kraft des übertragenen Amtes oder nach dem Professalter zukommt. Wenn die umgesiedelte Nonne zum Wohle des Aufenthaltsklosters herbeigerufen wurde, erhält sie nach einem Jahr alle Kapitelsrechte. Wenn ihr das Amt der Oberin, der Assistentin der Oberin oder der Novizenmeisterin übertragen wird, hat sie in dem andern Kloster sofort Kapitelsrechte, nur zur Wahl der Oberin ist sie erst nach einjährigem Aufenthalt berechtigt. Wenn die Umsiedlung zum Wohl und auf Bitten des Professklosters erfolgt, z.B. aus Gesundheitsgründen, kann das Kapitel des Aufenthaltsklosters der betreffenden Nonne nach einjährigem Aufenthalt die Kapitelsrechte mit oder ohne Wahlrecht einräumen.

b. Für die Zeit der Versetzung behält die Nonne die Kapitelsrechte in ihrem Professkloster, doch braucht sie zu den Sitzungen nicht gerufen zu werden, es sei denn, es handle

sich um die Wahl der Oberin, den Beschluss einer Neugründung oder andere sehr wichtige Angelegenheiten.

c. Alles, was die umgesiedelte Nonne durch ihre Arbeit verdient oder an kleineren Geschenken empfängt, gehört dem Aufenthaltskloster, soweit die beiden Oberinnen nicht eine andere Regelung treffen. Wertvollere Geschenke oder Vergabungen gehören dem Professkloster. Die Frage der Entschädigung soll schon vor einer Umsiedlung zwischen den Oberinnen vereinbart werden.

60. Die mit der Umsiedlung verbundenen Spesen trägt jenes Kloster, zu dessen Wohl diese vorgenommen wird.

61. Bei einem endgültigen Übertritt in ein anderes Kloster sind die Vorschriften des allgemeinen Rechts zu beobachten. Der endgültige Übertritt einer Nonne mit ewigen Gelübden darf aber erst nach zweijährigem Aufenthalt im neuen Kloster vollzogen werden.

3. Der vorübergehende Aufenthalt in anderen Klöstern

62. Soweit es für das Funktionieren der Organe der Föderation und für die Umsiedlung von Novizinnen oder Nonnen notwendig ist, ist das Verlassen des eigenen Klosters und das Aufsuchen eines andern kraft dieser Satzungen erlaubt.

63. Die Präsidentin der Föderation kann die Oberinnen, die Novizenmeisterinnen sowie Nonnen, die in bestimmten Berufen tätig oder mit gleichen Ämtern betraut sind, oder deren Weiterbildung sonstwie angestrebt wird, zu Konferenzen und

zu kürzeren oder längeren Kursen oder Tagungen zusammenrufen. Die Hausoberin kann ihren Nonnen kraft dieser Satzungen erlauben, die Klausur zu verlassen, um an solchen Zusammenkünften teilzunehmen. Sie kann das gleiche Recht auch für sich selbst in Anspruch nehmen. Der allgemeine Rahmen solcher Unternehmungen wird von der Föderationsversammlung festgelegt.

64. Die Oberinnen der Klöster können in gegenseitigem Einvernehmen und nach Befragung des Rates der beiden Klöster auch einzelne Nonnen zu deren Weiterbildung, zur Unterrichtung der Nonnen des Aufenthaltsklosters, zu einer Hilfeleistung oder zur notwendigen Erholung für einige Zeit in ein anderes Föderationskloster schicken. Das gleiche Recht kann die Oberin für sich in Anspruch nehmen. Das Verlassen der Klausur ist in diesen Fällen erlaubt. Die zuständigen Ortsoberhirten bzw. Regularobern, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist, sind zu informieren.

65. Nonnen, die sich aus einem rechtmässigen Grund auf Reisen befinden oder von ihrem Kloster abwesend sind, dürfen in die Klausur jedes Föderationsklosters aufgenommen werden.

4. Die gegenseitige geistliche und kulturelle Hilfe

66. Jedes Kloster soll sich das Wohl der andern Föderationsklöster angelegen sein lassen. Alle sollen sich um die Verwirklichung des Föderationszweckes bemühen.

67. a. Die Föderation wird durch gemeinsame Beratungen oder durch Beschlüsse den Gottesdienst in den Klöstern der Föderation fördern.

b. Die Föderation legt fest, welche Gebete für eine verstorbene Nonne der Föderation verrichtet werden sollen.

68. Die Föderation berät und beschliesst Mittel und Wege zur Weiterbildung der Nonnen und zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls. Für die Vorbereitung und Durchführung solcher Beschlüsse sind besonders die Präsidentin und der Rat der Föderation verantwortlich.

5. Die wirtschaftlichen Belange

69. a. Jedes Kloster bewahrt in finanziellen Angelegenheiten seine Autonomie.

b. Aus dem Bewusstsein solidarischer Verantwortung füreinander sowie zu Festigung der Gemeinschaft soll in besonderen Situationen wie z. B. bei einer Naturkatastrophe oder im Falle einer Neugründung sowie bei Bedürfnissen der Föderation durch die Präsidentin ein koordinierter Güteraus-tausch gefördert werden. Darunter sind Beiträge, Spenden, Darlehen usw. zu verstehen.

70. a. Die Föderation bildet einen Wirtschaftsfonds (Föderationskasse), zur Erreichung der föderalen Zielsetzungen, zur Deckung der ordentlichen Ausgaben, zur Finanzierung der gemeinsamen Aus- und Weiterbildung auf Föderationsebene, zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit der Nonnen, zur Erhaltung von Gebäuden und zur Unterstützung neuer Gründungen.

b. Der Wirtschaftsfonds wird aus freien Beiträgen der Klöster, Spenden von Wohltätern und Einnahmen aus dem Verkauf der Güter der aufgehobenen Klöster gespeisen.

c. Die Föderationsökonomin kann die Führung und Verwaltung des Wirtschaftsfonds dem eigenen Verein nach staatlichem Recht anvertrauen.

71. Es ist zu wünschen, dass die Klöster durch Arbeitsteilung einander helfen und in die Hände arbeiten.

6. Errichtung und Aufhebung eines Klosters

72. Jedes einzelne Kloster wie auch die Föderation können neue Klöster gründen.

73. Sollte ein Kloster der Föderation aufgehoben werden, so fallen seine Güter an den Wirtschaftsfonds der Föderation, sofern nicht Verfügungen von Stiftern oder Wohltäter im Wege stehen. Die Föderation wird sich der Nonnen eines aufgehobenen Klosters annehmen.

7. Zivilrechtliche Struktur

74. a Die Föderation errichtet einen Verein. Mitglieder sind die Mitgliedklöster der Föderation werden.

b Dieser bezweckt die Abwicklung satzungsmässiger Aufgaben der Föderation der benediktinischen Nonnenklöster der Schweiz, für deren Erfüllung es einer zivilrechtlichen Struktur bedarf, Dabei stehen insbesondere die Übernahme und Verwaltung der Vermögenswerte von Klöstern im Vordergrund,

die diese Aufgaben nicht mehr selbstständig wahrnehmen können, sowie des Wirtschaftsfonds der Nonnenföderation.

2. Artikel: Die Zusammenarbeit mit anderen Föderationen, Kongregationen und Instituten, die die Benediktusregel befolgen.

75. a. Die Föderation kann mit anderen Föderationen, Kongregationen und Instituten von Benediktinerinnen zusammenarbeiten.

b. Für den Anschluss an eine Konföderation von Benediktinerinnen ist die Zustimmung des Heiligen Stuhles notwendig.

76. Aus einem wichtigen Grund kann eine Umsiedlung oder ein vorübergehender Aufenthalt einer Nonne im Kloster einer anderen Föderation, einer Kongregation oder eines Institutes von Benediktinerinnen vorgesehen werden. Für das Herkunfts- und Professkloster gelten die unter § 49-61 aufgestellten Bedingungen und Voraussetzungen, für das Aufenthaltskloster dessen eigene Satzungen. Gegenüber dem eigenen Kloster und der eigenen Föderation hat die versetzte Nonne die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn sie in ein Föderationskloster umsiedeln würde.

77. Eine Nonne einer anderen Föderation, einer Kongregation oder eines Institutes von Benediktinerinnen kann unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie eine Nonne aus einem anderen Kloster der eigenen Föderation aufgenommen werden (Vgl. § 49-61).

78. Jede Benediktinerin, die sich unterwegs befindet, darf grundsätzlich in die Klausur eines jeden Frauenklosters des Ordens aufgenommen werden, jedoch unter Berücksichtigung der dort geltenden Klausurbestimmungen.

3. Artikel: Die Zusammenarbeit mit Föderationen, Orden, Kongregationen und Instituten, die nicht die Benediktusregel befolgen.

79. Die Präsidentin kann die anderen Oberinnen der Föderation, die höhere Ordensoberinnen sind, in einer allfälligen Vereinigung der höheren Ordensoberinnen des ganzen Landes oder des Sprachraums vertreten, um so die gemeinsamen Interessen zu wahren. Wenn die Föderationsversammlung nicht etwas anderes beschliesst, behalten aber alle höheren Ordensoberinnen das Recht, selbst an einer solchen Vereinigung teilzunehmen.

80. Mit der Erlaubnis ihrer Oberin, die zuerst den Rat des Klosters zu befragen hat, dürfen Nonnen der Föderation sich für bestimmte Zeit in einem Institut aufhalten, das nicht die benediktinische Observanz befolgt, um sich z. B. auf den Lehrberuf oder ein Kunstgewerbe vorzubereiten. Diese Erlaubnis darf nur gegeben werden, wenn eine solche Ausbildung in einem Kloster benediktinischer Observanz nicht möglich ist. Der zuständige Ortsoberhirte bzw. Regularobere, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist, ist zu informieren.

81. Mit der Erlaubnis ihrer Oberin dürfen Nonnen der Föderation an Konferenzen, Kursen und Tagungen teilnehmen, die

mit dem Einverständnis der kirchlichen Obern für Nonnen aus allen Orden durchgeführt werden, z. B. für die Oberinnen, für die Novizenmeisterinnen, für Krankenschwestern.

U.I.O.G.D.

Rechtsgrundlagen

§ 1 a	CO 86-88	§ 70 a	CO 101
§ 1 b	CO 97, VA-RL 2014	§ 70 b	CO 102
§ 1 c	CO 94, 97	§ 72	c. 609 CIC/83
§ 2 b	CO 89	§ 73	CO 102
§ 2 c	CO 89	§ 76	CO 88, 89, 95
§ 5	CO 92		
§ 7 a	CO 134		
§ 7 b	CO 134		
§ 7 c	CO 135		
§ 7 d	CO 137		
§ 7 e	CO 140		
§ 8 a	CO 133		
§ 8 b	CO 141		
§ 22 a	CO 123		
§ 25	CO 141, c. 638 CIC/83		
§ 28 a	CO 110		
§ 30 d	CO 117-120		
§ 30 e	CO 111, 112, 115		
§ 30 f	CO 113		
§ 30 g	CO 121		
§ 30 h	CO 122		
§ 32 a	CO 123		
§ 33 b	CO 126-132, QDD		
§ 36 a	CO 150, 151		
§ 36 b	CO 152		
§ 36 c	CO 152-154		
§ 37	CO 149, 151		
§ 39	CO 155		
§ 41 a	CO 144, 145		
§ 41 b	CO 146, 147		
§ 41 c	CO 145		
§ 42 a	CO 142		
§ 42 b	CO 143, c. 636 § 1 CIC/83		
§ 43	CO 129		
§ 45	CO 113-114		
§ 48	CO 112		

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL: NATUR, MITGLIEDER UND ZWECK DER FÖDERATION .2	
1. Artikel: Natur und Mitglieder	2
2. Artikel: Zweck und Mittel	4
3. KAPITEL: ORGANE UND LEITUNG DER FÖDERATION	5
1. Artikel: Die Föderationsversammlung	5
1. Natur und Aufgaben	5
2. Mitglieder	6
3. Einberufung und Vorbereitung	10
4. Leitung und Rangordnung	11
5. Eröffnung	12
6. Geschäftsordnung.....	12
7. Wahl der Präsidentin	12
8. Wahl der Rätinnen.....	13
9. Andere Wahlen.....	14
10. Sachgeschäfte	14
11. Die Beschlüsse und deren Veröffentlichung	15
2. Artikel: Die Präsidentin der Föderation	16
1. Stellung und Rechte.....	16
2. Aufgaben.....	16
3. Artikel: Der Föderationsrat.....	18
4. Artikel: Andere Funktionsträger und Institutionen	20
1. Der Assistent der Föderation.....	20
2. Die Föderationssekretärin	21

3. Föderationsoekonomie	22
4. Die Ausbilderin der Föderation	22
5. Andere Institutionen	23
5. Artikel: Die Visitation der Klöster durch die Präsidentin	23
4. KAPITEL: DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN KLÖSTERN DER FÖDERATION UND MIT ANDEREN FÖDERATIONEN ODER ORDEN, KONGREGATIONEN UND INSTITUTEN	24
1. Artikel: Die Zusammenarbeit zwischen den Klöstern der Föderation	24
1. Die Umsiedlung von Novizinnen oder Nonnen mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster	24
2. Die Umsiedlung einer Nonne mit ewigen Gelübden	26
3. Der vorübergehende Aufenthalt in anderen Klöstern	29
4. Die gegenseitige geistliche und kulturelle Hilfe	30
5. Die wirtschaftlichen Belange	31
6. Errichtung und Aufhebung eines Klosters	32
7. Zivilrechtliche Struktur	32
2. Artikel: Die Zusammenarbeit mit anderen Föderationen, Kongregationen und Instituten, die die Benediktusregel befolgen.	33
3. Artikel: Die Zusammenarbeit mit Föderationen, Orden, Kongregationen und Instituten, die nicht die Benediktusregel befolgen	34
Rechtsgrundlagen	36
Inhaltsverzeichnis	37